

Hauptzollamt Hamburg-Jonas
Süderstraße 63
20097 Hamburg

WWF Deutschland
Große Präsidentenstr. 10
10178 Berlin

24. Mai 2006

Geschäftszeichen: 0 1000 B – J 150/06 – A5

**Widerspruch gegen den Bescheid vom Hauptzollamt Hamburg-Jonas vom 24. April 2006
(Posteingang)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 24. April 2006, mit dem Sie auf unseren Antrag vom 13. März 2006 reagiert haben.

Leider haben Sie entschieden, das Informationsbegehren abzulehnen und die Daten über die Ausfuhrerstattungen nicht personen- oder firmenbezogen zugänglich zu machen. Gegen diese Entscheidung legen wir hiermit Widerspruch ein, den wir wie folgt begründen möchten:

1) In Ihrem Schreiben legen Sie dar, dass es sich bei den beantragten Daten möglicherweise um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Dieser Einschätzung ist aus mehreren Gründen zu widersprechen:

- a) Unter den Wirtschaftsunternehmen der Milch, Fleisch- und Zuckerbranche ist bekannt, wer Agrarexporte wohin tätigt, handelt es sich doch um einen sehr stark konzentrierten Wirtschaftsbereich mit nur wenigen Marktteilnehmern in einem sehr konzentrierten Segment mit langfristigen Geschäftsverbindungen ins Ausland. Von daher erscheint ihre Befürchtung unbegründet, man könne durch die Höhe der Einzelbeträge Schlussfolgerungen über die Höhe der exportierten Mengen und damit auf den Umfang des unternehmerischen Engagements und die Abnehmerländer ziehen. Voraussetzung für ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist, dass der strittige Sachverhalt nicht offenkundig ist. Sinn dieses Ausnahmetatbestandes ist der Schutz wirtschaftlicher Interessen, und dies maßgeblich als Konkurrentenschutz. Da die Konkurrenten hier aber übereinander weitestgehend im Bilde sind, ist ein informatorischer Schutz nicht notwendig. Hilfsweise bietet es sich an, die Einzelbeträge je Unternehmen zusammenfassen. Eine exakte Berechnung der mit Agrarsubventionen erfolgten Exporte würde so nicht möglich sein, das von Ihnen u.U. zu beachtende Schutzinteresse also auch auf diesem Wege erfüllt.
- b) Für den Fall, dass Sie dennoch vom Geheimnischarakter der Information ausgehen, möchten wir darauf hinweisen, dass zu den Begriffsmerkmalen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auch gehört, dass der Inhaber des Geheimnisses ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung hat. Dieses berechnigte Interesse trifft in diesem Falle nicht zu, weil es sich um die Verwendung öffentlicher Gelder handelt. Auch der EuGH hat jüngst in einer Grundsatzentscheidung zum Datenschutzrecht festgehalten, dass in einer demokratischen Gesellschaft der Einzelne einen fundamentalen Anspruch auf Information über die Verwendung öffentlicher Gelder hat.

- c) Das erhebliche öffentliche Interesse an den Agrarzahlungen lässt sich auch aus den jüngsten politischen Initiativen auf europäischer Ebene ableiten: In dem kürzlich vorgelegten Grünbuch zur „Europäischen Transparenzinitiative“ hat die Europäische Kommission eine Offenlegungspflicht für Informationen über Empfänger von EU-Geldern im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung vorgeschlagen. Dem häufig vorgebrachten Einwand, die Aufbereitung von Informationen zur Weitergabe an die Öffentlichkeit seien mit einem zu hohem Aufwand für die Behörden verbunden, lehnt die Kommission mit der Begründung ab, dass gerade dieser Aufwand eine notwendige Investition darstellt, um die Unterstützung der Öffentlichkeit für den Einsatz der EU-Subventionen zu gewinnen. Die Herstellung von Transparenz dient somit sowohl der Verwendungskontrolle als auch der Akzeptanz von staatlichen Aufwendungen, die über Steuergelder bezahlt werden. Die wichtigste Botschaft des Grünbuchs über die europäische Transparenzinitiative lautet folglich: „Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, Bescheid zu wissen“ (vergl. Presseerklärung der Kommission vom 3.5.2006 IP/06/562: "Größere Legitimität durch mehr Transparenz in EU-Angelegenheiten"). Das von Kommissar Kallas besonders hervor gehobene öffentliche Publizitätsinteresse an der Verwendung öffentlicher Gelder im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung machen wir geltend. Der möglicherweise bestehende Wunsch der Betroffenen nach Geheimhaltung muss demgegenüber zurücktreten. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die EU-Exporterstattungen aufgrund ihrer Wirkungsweise von anderen exportorientierten Ländern besonders kritisch betrachtet werden. Die EU hat diesen Ländern gegenüber zugestimmt, in den kommenden Jahren ihre Exporterstattungen weitgehend abzubauen. Um den Rückgang und seine Auswirkungen im Detail evaluieren zu können, ist es notwendig, die Mittelverwendung transparent zu machen.
- d) Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass bereits elf europäische Nachbarstaaten dem Transparenzgedanken gefolgt sind und die Höhe der EU-Aufwendungen im Agrarbereich in unterschiedlichem Detaillierungsgrad veröffentlicht haben. So werden beispielsweise in Dänemark, Schweden, UK, Belgien und den Niederlanden sowohl die Empfänger von Exportsubventionen wie auch Einlagerungsbeihilfen veröffentlicht. Diesem Standard wird sich Deutschland nicht dauerhaft entziehen können.

2) Selbst wenn Sie an der Auffassung festhalten sollten, dass es sich bei den beantragten Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, ist nach dem UIG eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an der Freigabe der Information das Schutzinteresse des betroffenen Dritten nicht überwiegt. Nach der Rechtsprechung des EuGH, aber auch der deutschen Gerichte, reicht ein mittelbarer Umweltbezug einer Information, um diese zu einer Umweltinformation zu machen. Solche mittelbaren Bezüge liegen jedenfalls dann, wenn es wie hier um erhebliche Beträge im Agrarbereich geht, regelmäßig vor. Landwirtschaft hat schon durch ihre Flächennutzung eine Umweltrelevanz - und je größer die betreffenden Einheiten sind, desto erheblicher ist auch die Umweltrelevanz. Da wir gezielt die Daten über die größten Empfänger beantragt haben, ist in diesen Fällen auch eine besondere Umweltrelevanz zu unterstellen. Vorsorglich sei daran erinnert, dass Subventionszahlungen nach deutscher Rechtsprechung eindeutig unter das UIG fallen, sofern die subventionierte Tätigkeit umweltrelevant ist.

3) In Ihrem Antwortschreiben merken Sie an, dass sämtliche betroffenen 79 Subventionsempfänger vor Auskunftserteilung nach §8 IFG in einem schriftlichen Verfahren angehört werden müssen und dies aufgrund des erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwandes abgelehnt werden müsse. Dieser Argumentation möchten wir aus folgenden Gründen widersprechen:

- a) Wir haben lediglich die Daten zu den 10 größten Empfängern beantragt, um den Aufwand von vornherein zu minimieren. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Versenden von gleichlautenden Benachrichtigungsschreiben an 10 Empfänger bei einer Serienbrieffunktion mit jedem Standard-Textverarbeitungsprogramm erledigt werden kann. Sie können unter Hinweis auf

den Arbeitsaufwand nicht pauschal die Weiterverfolgung des Antrags ablehnen, weil er hinreichend bestimmt und eingegrenzt gestellt wurde. Die von Ihnen zur Begründung zitierte Gesetzesklausel in § 7 Absatz 2 IFG bezieht sich auf die Möglichkeit der Informationsverweigerung, wenn die Aussonderung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Es entspricht allerdings nicht der Gesetzeslogik, von vornherein auf die Anfrage bei den betroffenen Dritten zu verzichten, weil sie möglicherweise Schutzinteressen geltend machen könnten. Zunächst verpflichtet das Bundes-IFG die Behörde, betroffene Dritte zu konsultieren.

- b) Mögliche Einwände dieser Dritten, die einen Arbeitsaufwand verursachen können, dürfen nicht von der Behörde antizipiert werden, denn ansonsten liefe die gesamte Verpflichtung zur Anhörung betroffener Dritter regelungstechnisch ins Leere.
- c) In der Anfrage hatten die Organisationen zudem darauf hingewiesen, dass bei beabsichtigter Ablehnung des Antrages nach § 7 Abs. 2 IFG und nach § 5 Abs. 3 UIG auch die Möglichkeit einer teilweisen Stattgabe zu prüfen sei. Damit hätte eine geringere Anzahl von Subventionsempfängern gewählt und somit der Verwaltungs- und Kostenaufwand minimiert werden können.

In Anbetracht dieser Sachverhalte möchten wir Sie bitten, uns die begehrten Daten gemäß UIG und IFG zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

AbL

Germanwatch



gezeichnet

gezeichnet

Martina Fleckenstein
Leiterin EU-Politik
und ländliche Entwicklung
WWF Deutschland

Friedrich Wilhelm Graefe
zu Baringdorf
Vorsitzender

Sarah Kahnert
Referentin für Welthandel

Greenpeace

Oxfam

gezeichnet

gezeichnet

Roland Hipp
Kampagnen-Geschäftsführer

Marita Wiggerthale
Handelsreferentin